

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- a) Sämtliche Leistungen der Dahl Automation GmbH, Gewerbepark Grünewald 1, 58540 Meinerzhagen, Deutschland (mR MOBILE ROBOTS) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen (AGB), die der Geschäftspartner durch Vertragsabschluss anerkennt. Die AGB gelten nur, wenn der Geschäftspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b) Die nachstehenden Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf bzw. Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir/Geschäftspartner die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Geschäftspartners gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- c) Andere Regelungen, insbesondere AGB des Geschäftspartners, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Geschäftspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- d) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- e) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- f) Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich und in Zweifelsfällen maßgebend.
- g) Ergänzend und vorrangig zu den Allgemeinen Bestimmungen (A.) gelten in den betroffenen Fällen jeweils die Bedingungen für Verkauf und Lieferung (B.), für den Einkauf (C) und für Wartungs- und Serviceleistungen (D).

2. Form

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Geschäftspartners in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

3. Ein-/Ausfuhrbeschränkungen, ergänzende Bestimmungen

- a) Der Vertragsgegenstand kann Export- und Importbeschränkungen unterliegen, insbesondere in Form von Genehmigungspflichten oder Nutzungsbeschränkungen im Ausland. Der Geschäftspartner wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften, insbesondere solche der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung durch mR MOBILE ROBOTS steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- b) Für Exportaufträge gelten ergänzend die jeweilig gültigen Incoterms. Sie können zusätzlich der Auslegung von Handelsklauseln dienen.
- c) Im Falle von Widersprüchen unter den Regelungswerken gilt folgende Reihenfolge: (1) Zwingende gesetzliche Vorgaben, (2) die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, (3) die Bestimmungen dieser AGB und (4) die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

4. Aufrechnung; Zurückbehaltung

Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Geschäftspartner ist nur wegen Gegenforderungen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung

von mR MOBILE ROBOTS stehen und rechtskräftig festgestellt oder von mR MOBILE ROBOTS ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Geschäftspartners besteht nur dann, wenn dessen Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Verwendung von (Dritt)Software

- a) Soweit einzelvertraglich ausdrücklich vorgesehen, führt mR MOBILE ROBOTS die Erstinstallation und Konfiguration der für die Nutzung der Hardware erforderliche Drittsoftware (insbesondere der Betriebssoftware) durch. In Bezug auf die Drittsoftware gelten ausschließlich die Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Dritten, die vom Geschäftspartner vorbehalten zu akzeptieren sind.
- b) mR MOBILE ROBOTS trifft keine über die Erstinstallation hinausgehenden Pflichten (z.B. Neuinstallation, Pflege, Wartung), es sei denn, dies ist einzelvertraglich vereinbart.

6. Datenschutz

mR MOBILE ROBOTS verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den Datenschutzhinweisen, die der Kunde jederzeit unter www.mobile-robots.de/datenschutz einsehen kann.

7. Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- a) Soweit nicht anderweitig vereinbart, gilt für diese AGB sowie die Vertragsbeziehung zwischen mR MOBILE ROBOTS und dem Geschäftspartner das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser jeweiliger Standort. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Geschäftspartners ist der Sitz von mR MOBILE ROBOTS in Meinerzhagen, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgen sollte. Abweichend hiervon gilt für Lieferungen und Leistungen des Geschäftspartners der von mR MOBILE ROBOTS benannte Bestimmungsort als Erfüllungsort.
- c) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist der Sitz von mR MOBILE ROBOTS in Meinerzhagen. mR MOBILE ROBOTS ist berechtigt, Ansprüche gegen den Geschäftspartner auch vor den für den Sitz des Geschäftspartners zuständigen Gerichten geltend zu machen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- d) Sofern der Geschäftspartner seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist mR MOBILE ROBOTS berechtigt, ein Schiedsgericht anzurufen, welches unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch einen oder mehrere gemäß dieser Ordnung ernannte Schiedsrichter endgültig entscheidet. Im Falle einer Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter ist dieser vom Internationalen Schiedsgerichtshof der ICC zu ernennen. Verfahrenssprache ist Deutsch. Tagungsort des Schiedsgerichts ist Düsseldorf.

8. Vertraulichkeit, Reverse Engineering

- a) Der Geschäftspartner wird sämtliche Unterlagen oder sonstige ihm von mR MOBILE ROBOTS übermittelten Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt auch dann, wenn die Informationen die Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne von § 2 GeschGehG nicht erfüllen. Zeichnungen, Modelle, Schablonen und Muster sowie ähnliche Gegenstände und Software dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferer darf ohne Zustimmung seitens mR MOBILE ROBOTS die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Unterlieferer sind dieser Regelung entsprechend zu verpflichten.
- b) Dies gilt nicht, soweit die Informationen vom Geschäftspartner selbstständig erarbeitet wurden, Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung übermittelt wurden, öffentlich bekannt sind oder der Geschäftspartner aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.
- c) Das Reverse Engineering im Sinne von § 3 GeschGehG hinsichtlich von Leistungen oder Produkten, welche von der mR MOBILE ROBOTS geliefert wurden, ist untersagt.

9. Salvatorische Klausel

- a) Sollten Bestimmungen des konkreten Einzelvertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

- b) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Einzelvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- c) Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in dem Einzelvertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

B. Allgemeine Verkaufsbedingungen

10. Angebote; Kostenvorschläge; Sonderanfertigungen; Lieferungsumfang

- a) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Geschäftspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Maßbilder, Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Auch die öffentliche Präsentation von Hardware, z.B. auf der Internetseite der mR MOBILE ROBOTS, in (Verkaufs)Prospekten, in der Werbung o.ä., sowie im Rahmen der testweisen Überlassung einzelner Hardware oder Teilen hiervon erfolgt unverbindlich und stellt lediglich eine an den Geschäftspartner gerichtete Einladung zur Abgabe eines Angebotes dar.
- b) Einem Kostenvorschlag von mR MOBILE ROBOTS liegt keine Gewährleistung für dessen Richtigkeit zugrunde. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien von Angestellten von mR MOBILE ROBOTS im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- c) Probelieferungen gelten als Durchschnittsmuster. Diese sind unverbindlich. Sie zeigen nur das allgemeine Aussehen der Ware und können naturgemäß nicht alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge der Ware in sich vereinigen.
- d) Werden auf Verlangen des Geschäftspartners Montagearbeiten durchgeführt, wird der Monteur ausschließlich auf Kosten und Risiko des Geschäftspartners tätig und mR MOBILE ROBOTS trifft hierfür keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

11. Vertragsschluss

- a) Das Geschäft kommt durch den Zugang der Auftragsbestätigung von mR MOBILE ROBOTS beim Geschäftspartner zustande. Die Bestellung durch den Geschäftspartner ist dementsprechend ein bindendes Angebot i.S.v. § 145 BGB, welches mR MOBILE ROBOTS durch die Auftragsbestätigung annimmt. Abweichungen der Auftragsbestätigung vom Inhalt des Angebots oder der Annahmeerklärung sind vom Geschäftspartner innerhalb von drei Werktagen bei sonstiger Genehmigung schriftlich zu rügen.
- b) Angebote des Geschäftspartners bedürfen zu ihrer Annahme der Bestätigung durch mR MOBILE ROBOTS, welche insbesondere durch eine Auftragsbestätigung, Versandbestätigung oder den Versand der Bestellung erfolgen kann.
- c) Solange die endgültige Klärung von technischen Details bezüglich der Waren und Dienstleistungen von mR MOBILE ROBOTS und deren Verwendung aussteht, gilt ein Vertrag hierüber als nicht geschlossen.

12. Preise

- a) Die vereinbarten Preise sind Netto-Preise in EUR, unverzollt, ohne Verpackung, ohne Transportversicherung, ab Werk und zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Werden bei Vertragsabschluss die Preise nicht bestimmt, so werden die im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung gültigen Preise von mR MOBILE ROBOTS berechnet. Soweit Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben ausgewiesen sind, spiegeln diese jeweils die Rechtslage zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wider.
- b) Beim Versandkauf trägt der Geschäftspartner die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Transportversicherung. Tatsächlich entstandene Transportkosten werden im Einzelfall in Rechnung gestellt.
- c) Soll die Leistung von mR MOBILE ROBOTS vertraglich erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert werden oder erfolgt

- die Leistung aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses, ist mR MOBILE ROBOTS berechtigt, den Preis anzupassen, wenn sich die Bezugskosten (insbes. Material- und Lohnkosten) oder öffentlichen Abgaben wesentlich verändern. Die Preisanpassung ist auf den Umfang der Veränderung der Bezugskosten bzw. öffentlichen Abgaben beschränkt. Die Gründe hierfür sind auf Verlangen des Geschäftspartners schriftlich darzulegen. Führt die Preisanpassung zu einer Erhöhung um mehr als 5% des Gesamtpreises, steht dem Geschäftspartner ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.
- d) Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Beschaffungs- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Fall kann der Geschäftspartner binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihm betroffenen Aufträge stornieren.
- e) Hat mR MOBILE ROBOTS die Aufstellung, Montage oder Serviceleistungen übernommen, trägt der Geschäftspartner neben der vereinbarten Vergütung alle hierfür erforderlichen Nebenkosten. Hierzu zählen insbesondere Reise-, Transport- und Nächtigungskosten sowie Zulagen und dergleichen in Höhe der jeweils bei mR MOBILE ROBOTS hierfür geltenden Sätze. Soweit Nebenkosten ausgewiesen wurden, spiegeln diese die Rechtslage zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wider. Bei nachträglichen Änderungen der Rechtslage ist mR MOBILE ROBOTS berechtigt, die Vergütung entsprechend anzupassen.

13. Lieferungsmodalitäten (Versand und Verpackung); Gefahrübergang

- a) Die Lieferung erfolgt „Frei Frachtführer“ (FCA – Incoterms 2020). Auf Verlangen und Kosten des Geschäftspartners werden die Waren an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- b) Kosten für den Transport und für das Abladen der von mR MOBILE ROBOTS bezogenen Waren sind vom Geschäftspartner zu tragen. Erfolgt die Lieferung frei Bestimmungsort, bedeutet dies Anlieferung ohne Abladen. Eine befahrbare Anfahrstraße ist Voraussetzung der Anlieferung. Der Geschäftspartner hat die Voraussetzungen zu schaffen. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.
- c) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Ware von mR MOBILE ROBOTS unverpackt geliefert. Sollte eine Verpackung handelsüblich sein, liefert mR MOBILE ROBOTS die Ware verpackt. Die Kosten dafür können wir dem Geschäftspartner auferlegen. Verpackungsmaterial kann an unserem Lager zurückgegeben werden. Kosten des Geschäftspartners für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
- d) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Geschäftspartner über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und/oder Teillieferungen und auch dann, wenn der Versand von mR MOBILE ROBOTS mit eigenen Fahrzeugen ausgeführt wird. Eine vom Geschäftspartner nicht angenommene Sendung wird auf dessen Kosten eingelagert. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und auf Kosten des Geschäftspartners.
- e) Hat mR MOBILE ROBOTS den Transport der Ware übernommen, so beschränkt sich unsere Haftung auf die ordnungsgemäße und sorgfältige Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers. Eine Transportversicherung erfolgt nur über Auftrag des Geschäftspartners und auf dessen Kosten.
- f) Der Geschäftspartner hat den Liefergegenstand bei Übernahme zu prüfen und bei sonstigem Ausschluss seiner diesbezüglichen Ansprüche die Feststellung eines aufgetretenen Schadens durch den Transportunternehmer zu verlangen, sowie mR MOBILE ROBOTS unverzüglich und schriftlich (es genügt Textform) hiervon Mitteilung zu machen. Angelieferte Ware ist vom Geschäftspartner gegen Bestätigung entgegenzunehmen.
- g) Geringfügige Schäden wie Lackschäden und Kratzer, die auf die Funktionsfähigkeit der gelieferten Ware keinen Einfluss haben, gelten als Transportschäden; der Geschäftspartner kann hieraus gegenüber mR MOBILE ROBOTS keine Rechtsfolgen ableiten.

14. Leistungs- und Lieferfristen; Abnahme; Lieferverzug; Teillieferungen

- a) Die von mR MOBILE ROBOTS angegebenen Leistungsfristen sind unverbindlich. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei Importgeschäften zusätzlich unter dem Vorbehalt des Erhalts von Überwachungsdokumenten und Einfuhrgenehmigungen, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Geschäftspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Geschäftspartners werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn weder uns noch unserem Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Gleichwohl ist mR MOBILE ROBOTS bemüht, Leistungsfristen nach Möglichkeit einzuhalten.
- b) Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Geschäftspartners, wie z. B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien, Erfüllung der technischen oder baulichen für die Lieferung bzw. Montage erforderlichen Voraussetzungen oder Leistung von Anzahlungen.
- c) Ist eine verbindliche Leistungsfrist vereinbart und wird der Leistungsinhalt nachträglich verändert, gilt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist für den gesamten Auftrag ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarungsabänderung als vereinbart.
- d) Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Kriegsgeschehen, Arbeitskämpfe, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse o.ä., berechtigten mR MOBILE ROBOTS, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, sowie alle sonstigen Umstände, die ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.
- e) Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Geschäftspartner, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste berechnet. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners zu lagern und ihm zu berechnen.
- f) Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Geschäftspartner im Verzug der Annahme ist.
- g) Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Geschäftspartner erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Geschäftspartner pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Geschäftspartner gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

- h) Die Rechte des Geschäftspartners gem. Ziff. 4. dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- i) mR MOBILE ROBOTS ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Etwaig hierdurch entstehende Mehrkosten trägt die mR MOBILE ROBOTS.

15. Annahmeverzug

- a) Holt der Geschäftspartner die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bei mR MOBILE ROBOTS ab oder verweigert der Geschäftspartner ohne rechtlich relevanten Grund die Annahme der Ware, befindet sich der Geschäftspartner in Annahmeverzug.
- b) Kommt der Geschäftspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i. H. v. 0,5 % des Wertes der Lieferung pro Kalenderwoche begrenzt auf max. 5 % des Lieferwertes, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Geschäftspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- c) Ab dem Zeitpunkt, in dem sich der Geschäftspartner in Annahmeverzug befindet, geht die Haftung für Gefahr und Zufall auf den Geschäftspartner über. mR MOBILE ROBOTS ist in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten des Geschäftspartners in einem Lagerhaus unterzustellen oder durch einen Spediteur dem Geschäftspartner auf dessen Kosten zuzusenden.
- d) Erfolgt eine Lagerung im eigenen Betrieb, ist mR MOBILE ROBOTS zur Berechnung eines angemessenen Lagerentgelts berechtigt.

16. Sicherheiten

- a) mR MOBILE ROBOTS ist berechtigt, wegen seiner Forderungen gegen den Geschäftspartner einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Geschäftspartners eintritt.
- b) Kommt der Geschäftspartner einer Aufforderung zur Leistung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung binnen zwei Wochen nicht nach, ist mR MOBILE ROBOTS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Geschäftspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

17. Eigentumsvorbehalt

- a) mR MOBILE ROBOTS behält sich das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zu der vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die bei Insolvenz des Geschäftspartners durch den bestellten Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl (vgl. § 103 ff. InsO) begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden (Kontokorrentvorbehalt).
- b) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Geschäftspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Der Geschäftspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

- c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Geschäftspartner den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir ihm zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- d) Der Geschäftspartner ist ferner berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er sich nicht mit der Bezahlung einer aus der Geschäftsverbindung zu mR MOBILE ROBOTS entstandenen Forderung in Verzug befindet. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn im Verhältnis des Geschäftspartners zu seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot besteht.
- e) Der Geschäftspartner hat die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss er sie rechtzeitig und auf eigene Kosten durchführen lassen.

18. Abtretung

- a) Die dem Geschäftspartner durch Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen und sonstigen Rechte tritt der Geschäftspartner bereits jetzt sicherungshalber an mR MOBILE ROBOTS ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Handelt es sich dabei um eine Forderung, die ihrerseits in ein Kontokorrent einzustellen ist, bezieht sich die Abtretung auf den die Forderung berücksichtigenden Endsaldo.
- b) Ein vom Geschäftspartner mit Dritten vereinbarter Eigentumsvorbehalt gilt bis zur völligen Bezahlung der durch den Eigentumsvorbehalt von mR MOBILE ROBOTS gesicherten Forderungen, einschließlich Einlösung aller Schecks und gegebenenfalls akzeptierter Wechsel, als zu Gunsten von mR MOBILE ROBOTS vereinbart. Der Geschäftspartner hat den Dritten schriftlich auf den zu Gunsten von mR MOBILE ROBOTS bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und mR MOBILE ROBOTS davon nachweislich zu verständigen.
- c) Im Übrigen ist eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des sog. echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- e) Der Geschäftspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens jedoch bei Zahlungsverzug oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Geschäftspartner durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Geschäftspartner verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
- f) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle Kosten, die mR MOBILE ROBOTS im Zusammenhang mit der Abwehr von exekutiven Eingriffen Dritter auf sein Vorbehaltsvermögen entstehen, insbesondere die Kosten einer Rechtsverfolgung, zu ersetzen.
- g) Wir sind zur Abtretung der uns gegenüber dem Geschäftspartner zustehenden Zahlungsansprüche berechtigt. Erfüllt der Geschäftspartner seine Zahlungsverpflichtungen nicht, gerät er insbesondere in Zahlungsverzug, ist mR MOBILE ROBOTS berechtigt, die bereits abgetretene Forderung einzuziehen oder vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

19. Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug

- a) Alle Zahlungen sind für mR MOBILE ROBOTS spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, ist die Gegenleistung zwei Wochen nach Lieferung bzw. Abnahme der Ware fällig und in der Weise zu zahlen, dass mR MOBILE ROBOTS spätestens am

Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Wir sind jedoch auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt unser Geschäftspartner.

- b) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Geschäftspartner in Verzug. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- c) Außerdem ist mR MOBILE ROBOTS gem. § 288 Abs. 5 BGB berechtigt, bei Verzug des Geschäftspartners eine Zahlungspauschale in Höhe von 40,00 € zu erheben.
- d) Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners sowie bei Vorliegen von Umständen, die die Zahlungsfähigkeit des Geschäftspartners bedenklich erscheinen lassen, ist mR MOBILE ROBOTS zur Fälligkeitstellung sämtlicher Forderungen gegen den Geschäftspartner oder zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit Vertragsgegenstand die Lieferung von Sonderanfertigungen war, ist mR MOBILE ROBOTS alternativ berechtigt, die bereits begonnenen Leistungen dem Geschäftspartner zur Verfügung zu stellen und den Ersatz ihrer bisherigen Aufwendungen zu verlangen.
- e) Ist Teilzahlung vereinbart, steht mR MOBILE ROBOTS bei Verzug auch nur einer Teilzahlung das Recht zu, den gesamten Preis sofort fällig zu stellen.
- f) Wechsel werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Ist ausnahmsweise die Annahme von Schecks vereinbart worden, erfolgt diese nur erfüllungshalber. Die Kosten einer Diskontierung und der Einziehung trägt der Geschäftspartner. mR MOBILE ROBOTS haftet nicht für die rechtzeitige Vorlegung.

20. Unsicherheitseinrede

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Geschäftspartners gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit der anderen Partei.

21. Mängelansprüche des Geschäftspartners

- a) Für die Rechte des Geschäftspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB).
- b) Grundlage unserer Mängelhaftung ist, dass die Ware bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen entspricht (§ 434 Abs. 1 i.V.m. 2 BGB). Eine Haftung für objektive Anforderungen (§ 434 Abs. 1 i.V.m. 3 BGB), insb. eine „gewöhnliche Verwendung“ (§ 434 Abs. 3 Nr. 1 BGB) sowie eine „übliche Beschaffenheit“ (§ 434 Abs. 3 Nr. 2 BGB) ist ausgeschlossen. Inhalte der vereinbarten Spezifikationen und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- c) Von mR MOBILE ROBOTS übernommene Garantien gelten nur zugunsten des Geschäftspartners. Ändert der Geschäftspartner die Ware oder lässt er Änderungen an der Ware durch Dritte vornehmen, erlöschen sämtliche Garantieansprüche des Geschäftspartners.
- d) Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang. Für öffentliche Äußerungen Dritter übernehmen wir keine Haftung.
- e) Die Mängelansprüche des Geschäftspartners setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

Versäumt der Geschäftspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

- f) Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Geschäftspartner ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.
- g) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- h) Wir sind im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, die auf dem Vertragsgegenstand installierte (Dritt)Software auf die jeweils vom Lizenzgeber bereitgestellte aktuelle Version zu aktualisieren, soweit dies für den Geschäftspartner zumutbar und nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ziffer 5. Buchst. a) und b) gilt entsprechend.
- h) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Geschäftspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Er ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- i) Der Geschäftspartner hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat er uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- j) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und die Mängelgewährleistungsrechte nicht gem. § 442 BGB (ggf. i.V.m. § 439 Abs. 3 Satz 2 BGB) ausgeschlossen sind. Andernfalls können wir vom Geschäftspartner die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Geschäftspartner nicht erkennbar.
- k) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Geschäftspartner zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Geschäftspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- l) Im Verzugsfall haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften für den vom Geschäftspartner nachgewiesenen Verzögerungsschaden. Wir werden dem Geschäftspartner unverzüglich die Dauer der Lieferverzögerung mitteilen. Nach Kenntnis der Dauer der Lieferverzögerung hat uns der Geschäftspartner unverzüglich die Höhe des voraussichtlichen Verzögerungsschadens mitzuteilen.
- m) Ansprüche des Geschäftspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Punkt 22. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- o) Betrifft der Vertrag Waren, die nach den Vorgaben des Kunden anzufertigen sind (Sonderanfertigungen), richtet sich das Recht des Kunden zum Rücktritt bzw. zur Kündigung sowie die infolgedessen von ihm geschuldete Gegenleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

22. Sonstige Haftung

- a) Soweit der Vertragsgegenstand – in Verbindung mit HT-Standard-Applikationen von mR MOBILE ROBOTS sowie durch den Geschäftspartner oder im Rahmen der Erstinstallation durch von mR MOBILE ROBOTS installierter (Dritt)Software – in der Lage ist, automatisierte Entscheidungen zu treffen und/oder ohne weiteres Zutun zu agieren, hat der Kunde sicherzustellen, dass stets eine Aufsichtung durch einen entsprechend befähigten Menschen erfolgt. Dem Geschäftspartner obliegt insoweit die Verkehrssicherungspflicht. Er hat insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Gefahren und Risiken, die von automatisierten Robotern ausgehen (z.B. die Möglichkeit einer Verursachung von Sach- oder Personenschäden durch Anprall o.ä.), geeignete Maßnahmen zum Schutz vor solchen Sach- und Personenschäden zu ergreifen.
- b) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- c) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober

Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Geschäftspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine Haftung für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn sowie indirekte Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- d) Die sich aus vorstehendem Buchst. c) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Geschäftspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.
- e) Kommt es durch die bestimmungsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstands zu Datenverlusten beim Geschäftspartner, ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung entstanden wäre.
- f) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Geschäftspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Geschäftspartners (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

23. Verjährung

- a) Vorbehaltlich einer individuellen Vereinbarung beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln, abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, ein Jahr und beginnt jeweils mit erfolgter Lieferung bzw. Fertigstellung der Montage durch mR MOBILE ROBOTS, bei Werkleistungen von mR MOBILE ROBOTS mit deren Fertigstellung oder bei Nichtabruf der Ware nach Ablauf von 14 Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft der Ware durch mR MOBILE ROBOTS. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- b) Unberührt bleiben weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- c) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- d) Hat mR MOBILE ROBOTS für einen Mangel Gewähr zu leisten oder zu haften, kommt es dadurch weder zu einer Hemmung noch zu einer Unterbrechung der Verjährung der Frist für Ansprüche aus Gewährleistung und Schadensersatz noch fängt eine solche Frist neu zu laufen an.

24. Ausfuhrnachweis, Umsatzsteuer

- a) Holt ein Geschäftspartner, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet sie in ein Drittland, so hat der Geschäftspartner uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Geschäftspartner die für die ausgeführte Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen, sofern durch uns die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen nicht beansprucht werden kann.
- b) Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Geschäftspartner vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

C. Allgemeine Einkaufsbedingungen

25. Bestellung; Vertragsschluss; Leistungsumfang

- a) Alle Bestellungen sind nur dann von mR MOBILE ROBOTS rechtsverbindlich erteilt, wenn sie mit Preis und Konditionen versehen sind. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten in der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Geschäftspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- b) Erachtet der Geschäftspartner geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder von mR MOBILE ROBOTS geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein Nachtragsangebot in Textform auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen und wirtschaftlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für mR MOBILE ROBOTS kostenlos. Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt mit schriftlicher Erteilung eines Nachtragsauftrages. Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- c) Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestellgrundlagen gilt folgende Rangfolge: (1) das Bestellschreiben (Brief, Fax, elektronische Übermittlung), (2) die in der Bestellung genannten Anlagen und integrierenden Bestellbestandteile, (3) die der Bestellung zugrunde liegenden Rahmen- bzw. Sondervereinbarungen und (4) die AGB von mR MOBILE ROBOTS.
- c) Der Geschäftspartner ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- d) Eine Mengen- und Terminverbindlichkeit für Lieferungen entsteht erst durch die von mR MOBILE ROBOTS erteilten Lieferpläneinteilungen oder Abrufbestellungen, welche in Textform gem. § 126 b BGB an den Geschäftspartner übermittelt werden können. Sofern dieser dem nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht, gilt die Lieferpläneinteilung bzw. Abrufbestellung als vom Geschäftspartner angenommen ohne dass es einer Auftragsbestätigung bedarf. Bei Überlieferungen sind wir berechtigt, diese zu Lasten des Geschäftspartners zurückzuweisen.
- e) In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken sind die mR MOBILE ROBOTS-Materialnummer und sonstige Vermerke, die mR MOBILE ROBOTS als obligatorisch kennzeichnet, anzuführen. Fehlt es hieran, behält sich mR MOBILE ROBOTS vor, diese Schriftstücke nicht anzuerkennen und unbearbeitet zu retournieren.
- f) Eine Weitergabe von Bestellungen von mR MOBILE ROBOTS an Dritte (z.B. Subunternehmer) ist ohne schriftliche Zustimmung von mR MOBILE ROBOTS unzulässig und berechtigt mR MOBILE ROBOTS im Falle der Zuwiderhandlung zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadenersatz. Vorgesehene Subunternehmer hat der Geschäftspartner rechtzeitig vor Vertragsabschluss mit denselben mR MOBILE ROBOTS gegenüber unaufgefordert in Textform mitzuteilen. Der Geschäftspartner haftet in einem solchen Fall für Verschulden seiner Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- g) Zum Leistungsumfang gehört es u. a., dass
 - der Geschäftspartner uns das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch der Unterpelieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;
 - der Geschäftspartner alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch uns oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken und Gebrauchsmuster erforderlich sind.
- h) Der Geschäftspartner hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftspartner willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.

26. Preise

- a) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- b) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Geschäftspartners (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

27. Lieferungsmodalitäten (Versand und Verpackung); Gefahrübergang; Teillieferungen

- a) Der Geschäftspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Geschäftspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- b) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Meinerzhagen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- c) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- d) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist ausschließlich diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- f) Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der von uns bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Geschäftspartner, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Geschäftspartner trägt unsere Mehrkosten, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
- g) Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung und sind als solche zu kennzeichnen.
- h) Verpackungskosten trägt der Geschäftspartner, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen.
- i) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Geschäftspartner muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Geschäftspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Geschäftspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Geschäftspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- j) Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf unserem Gelände darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Geschäftspartner bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
- k) Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Geschäftspartners.
- l) Den Empfang von Sendungen hat sich der Geschäftspartner von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

28. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Geschäftspartner Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt Folgendes:

- a) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
- b) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.
- b) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Geschäftspartner die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.
- c) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Geschäftspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

29. Lieferfrist; Versand

- a) Alle in den Bestellungen von mR MOBILE ROBOTS genannten Lieferfristen, Liefertermine und Lieferrhythmen sind verbindlich (Fixgeschäft). Die Einhaltung ist wesentliche Vertragspflicht. Die Lieferfrist beginnt mit der Zusendung der Lieferplaneinteilung oder Abrufbestellung (vgl. oben Ziff. 25 Buchst. d)), im Übrigen mit der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Von der Einhaltung der vereinbarten Frist entheben nur Fälle von höherer Gewalt und zwar nur in dem Ausmaße, als sie nachweisbar eingetreten sind und mR MOBILE ROBOTS innerhalb von 24 Stunden schriftlich erklärt wurden.
- b) Wird der vereinbarte Fixtermin nicht eingehalten (außer im Falle höherer Gewalt) oder ist der Geschäftspartner in Verzug und mR MOBILE ROBOTS besteht weiter auf die Erfüllung des Vertrages, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Geschäftspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Im Übrigen gilt § 341 BGB.
- c) Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferung des Geschäftspartners gehören.
- d) Feuer, Naturgewalten, Krieg, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (höhere Gewalt) befreien den Geschäftspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Geschäftspartner in Verzug befindet. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- e) Erbringt der Geschäftspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- f) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Geschäftspartner nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.
- g) Vorzeitige oder verspätete Lieferungen werden nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Die Lieferung hat nach der vorgeschriebenen Versandart zu erfolgen. Eine Nichteinhaltung berechtigt mR MOBILE ROBOTS zur Geltendmachung des dadurch entstandenen Schadens. Wurden dem Geschäftspartner nicht ausdrücklich Versandinstruktionen mitgeteilt, so sind die günstigsten Liefermöglichkeiten zur Leistungserbringung zu wählen. Mehrkosten für beschleunigte Beförderung zum Zwecke der Einhaltung der Lieferzeit gehen zu Lasten des Geschäftspartners.

30. Eigentumsvorbehalt

- a) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Geschäftspartner wird für uns als Hersteller vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

31. Abtretung

- a) Der Geschäftspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und/oder gegen uns bestehende Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- b) Der Geschäftspartner tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

32. Kündigung

Wir sind auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn u. a. über das Vermögen des Geschäftspartners die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt wird, oder der Geschäftspartner die Zahlungen einstellt.

33. Rechnungen; Zahlung

- a) Soweit in der Bestellung keine anders lautende Regelung getroffen wurde, sind Rechnungen für jede Lieferung sofort nach Versand der Ware per E-Mail an mR MOBILE ROBOTS (mail@mobile-robots.de) zu senden. Jede Rechnung muss den Vorgaben der §§ 14, 14a UStG entsprechen, insbesondere also Nummer und Datum des Kontraktes, der Bestellung, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen. Rechnungen mit unvollständigen Angaben werden bis zur Klarstellung durch den Geschäftspartner nicht fällig und können von mR MOBILE ROBOTS unbearbeitet retourniert werden.
- b) Zahlungen erfolgen nach erbrachter Leistung am Erfüllungsort und Rechnungseingang innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto bzw. 45 Tagen netto, ausgenommen sind Sonderregelungen. Vorzeitig abgesandte Rechnungen werden nicht fällig. Bei laufenden Belieferungen ist mR MOBILE ROBOTS berechtigt, auch wenn für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch des vereinbarten Skontos zu verlieren. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf bestehende Ansprüche aus dem Titel der Vertragserfüllung, Schadenersatz, Pönale, Gewährleistung oder Garantie.
- c) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
- d) Bei fehlerhafter Lieferung ist mR MOBILE ROBOTS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- e) Wir zahlen mittels Banküberweisung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. mR MOBILE ROBOTS behält sich vor, Zahlungen im Einzelfall auch in Schecks, Wechseln oder Akzepten zu leisten.
- f) mR MOBILE ROBOTS ist berechtigt, Forderungen des Geschäftspartners mit Forderungen von mR MOBILE ROBOTS oder von mit mR MOBILE ROBOTS konzernrechtlich verbundenen

Unternehmen zu verrechnen. Die Zustimmung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt.

- f) Fälligkeitszinsen sind ausgeschlossen. Der Verzugszinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugs Schaden als vom Geschäftspartner gefordert nachzuweisen.

34. Mangelhafte Lieferung

- a) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Geschäftspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Geschäftspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns den subjektiven Anforderungen entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Geschäftspartner oder vom Hersteller stammt.
- c) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- e) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Geschäftspartner aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser immer dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- f) Kommt der Geschäftspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Geschäftspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Geschäftspartner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Geschäftspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- g) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

35. Lieferantenregress

- a) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Geschäftspartner zu

verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- b) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Geschäftspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche oder Stellungnahme per E-Mail bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Geschäftspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- c) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

36. Produzentenhaftung

- a) Ist der Geschäftspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter (z.B. Behörden) freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- b) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Geschäftspartner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Geschäftspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

37. Verjährung

- a) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- b) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- c) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

38. Fertigungsmittel / Materialbestellungen / von mR MOBILE ROBOTS entwickelte Teile

- a) Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem Geschäftspartner von mR MOBILE ROBOTS gestellt oder nach Angaben und auf Kosten von mR MOBILE ROBOTS vom Geschäftspartner gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Geschäftspartner zu Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben Eigentum von mR MOBILE ROBOTS und dürfen ohne schriftliche Einwilligung auch nach Vertragsende in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder sonst zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Im Übrigen sind diese Fertigungsmittel nach Vertragsende mR MOBILE ROBOTS kostenlos und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Anteilig von mR MOBILE ROBOTS bezahlte Fertigungsmittel kann mR MOBILE ROBOTS bei Ende der Belieferung zum Zeitwert des Lieferantenanteils übernehmen.
- b) Liefergegenstände, die von mR MOBILE ROBOTS entwickelt wurden (z. B. nach mR MOBILE ROBOTS-Spezifikation oder -Zeichnung gefertigt wurden) und/oder mR MOBILE ROBOTS-Warenzeichen und/oder die mR MOBILE ROBOTS-Teile-Nr. tragen, darf der Geschäftspartner ausschließlich an mR MOBILE ROBOTS verkaufen. Direktlieferungen an Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich ferner, solche Teile nicht in Katalogen oder sonstigen Werbe- oder Verkaufsunterlagen anzubieten. Bei einem Verstoß gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen des Geschäftspartners ist mR MOBILE

ROBOTS berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und die Herausgabe des aus der Vertragsverletzung Erlangten oder Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

- c) Der Geschäftspartner hat das Material für mR MOBILE ROBOTS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, mR MOBILE ROBOTS unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Pfändungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen das Eigentum von mR MOBILE ROBOTS beeinträchtigen könnten. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z. B. zwischen Muster und Zeichnung, ist mR MOBILE ROBOTS verpflichtet, vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hinzuweisen.
- d) Erbringt der Geschäftspartner selbst im Rahmen eines Auftrags Entwicklungsleistungen, sind diese mit dem Kaufpreis mit abgegolten und gehen in das ausschließliche Eigentum und Nutzungsrecht von mR MOBILE ROBOTS über.

39. Fremde Arbeitskräfte, Compliance

- a) Sofern mR MOBILE ROBOTS schwerwiegende Verstöße gegen den Arbeitsschutz bekannt werden, ist mR MOBILE ROBOTS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Geschäftspartner angezeigte Verstöße nicht unverzüglich abstellt.
- b) mR MOBILE ROBOTS ist in diesem Fall ferner zur Anordnung der sofortigen Einstellung der Arbeiten gegenüber dem Personal des Geschäftspartners befugt. Verzögerungs- und Folgeschäden gehen in diesem Fall zu Lasten des Geschäftspartners. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftspartner oder seine Erfüllungsgehilfen oder ihm sonst zuzurechnende Personen in Bezug auf für mR MOBILE ROBOTS tätige oder von mR MOBILE ROBOTS beauftragte Personen ein Wettbewerbsdelikt, ein Vermögensdelikt, ein Bestechlichkeitsdelikt oder eine vergleichbare Straftat begehen oder hierfür ein begründeter Verdacht besteht.
- c) Der Geschäftspartner gewährleistet, dass von ihm eingesetzte Subunternehmer die geltenden Bestimmungen zur Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht einhalten und etwaig eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen.

40. Mindestlohngesetz

Der Lieferer steht mR MOBILE ROBOTS dafür ein, die Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes einzuhalten und dessen Einhaltung bei seinen Unterauftragnehmern zu überwachen. Das Mindestlohngesetz findet Anwendung auf jede Beschäftigung von Arbeitnehmer innerhalb von Deutschland, also z. B. auch bei inländischen Montagen ausländischer Unternehmer und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Inland. Wird mR MOBILE ROBOTS wegen Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes beim Geschäftspartner oder dessen Subunternehmern als Mithaftender in Anspruch genommen, ist mR MOBILE ROBOTS hiervon durch den Geschäftspartner freizustellen. mR MOBILE ROBOTS kann verlangen, dass ihr die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften und der zugehörigen Dokumentations- und Meldepflichten nachgewiesen wird. mR MOBILE ROBOTS kann ferner verlangen, dass als unzuverlässig erscheinende Subunternehmer nicht mehr weiter beschäftigt werden. Weitergehende Ansprüche und das Recht zur fristlosen Vertragskündigung bleiben hiervon unberührt.

41. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Kriegsgeschehen, Arbeitskämpfe, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse o.ä., berechtigen die Vertragspartner, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.

42. Ersatzteilbeschaffungspflicht

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen. Für Ersatzteile gilt Ziff. 34 (Mängelhaftung).

43. Versicherung

- a) Der Lieferer hat eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung unter Ausschluss eines Regresses gegen mR MOBILE ROBOTS mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen EUR abzuschließen und während der gesamten Vertragszeit aufrecht zu erhalten. Auf Anforderung ist mR MOBILE ROBOTS der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- b) Überdies hat der Lieferer für alle Schäden eine ausreichende Montageversicherung unter Mitversicherung des Risikos von und Regressverzicht gegenüber mR MOBILE ROBOTS, seinem Personal und an der Leistungserbringung beteiligten Lieferanten auf seine Kosten abzuschließen und diese bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen aufrecht zu erhalten. Im Schadenfall sind etwaige bestehende Feuer- oder Haftpflichtversicherungen von mR MOBILE ROBOTS gegenüber der Montageversicherung nachrangig. Auf Anforderung ist mR MOBILE ROBOTS der Versicherungsschutz durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.
- c) Verstößt der Lieferer gegen die sich aus vorstehenden Absätzen oder gegen sonstige sich aus dem Vertrag ergebende Versicherungspflichten, so hat er mR MOBILE ROBOTS so zu stellen, als ob der vertraglich geschuldete Versicherungsschutz begründet und/oder aufrechterhalten worden wäre.

D. Allgemeine Servicebedingungen

44. Umfang von Servicevereinbarungen

- a) Servicevereinbarungen umfassen, je nach Vertragsart, die vereinbarten Servicebesuche und die folgenden Serviceleistungen:
- Instandhaltung durch alle erforderlichen Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten innerhalb der Wartungsperioden;
 - Instandsetzung durch Behebung von Funktionsstörungen, die auf normaler Benutzung entsprechend der in der Bedienungsanleitung beschriebenen Zweckbestimmung beruhen;
 - Austausch von defekten Ersatz- und Verschleißteilen zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Vertragsgegenstandes;
 - Justierungen, Kalibrationen und Abgleich an den Geräten nach den Vorschriften und Spezifikationen;
 - Betriebs- und Funktionskontrollen im Anschluss an die in den vorgenannten Punkten aufgeführten Arbeiten;
 - Telefonische Hilfestellung durch ausgebildetes Personal.
- b) Wird ein Servicevertrag nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist des betreffenden Gerätes abgeschlossen, behält sich mR MOBILE ROBOTS zu Vertragsbeginn eine Überprüfung des Gerätes vor. Die Kosten hierfür trägt der Geschäftspartner. Etwa erforderliche Instandsetzungsarbeiten und Ersatzteile werden dem Geschäftspartner ebenfalls in Rechnung gestellt.
- c) Nicht in Serviceverträge eingeschlossen sind Leistungen jeder Art, wenn
- diese durch unbefugte und unsachgemäße physische, mechanische oder elektrische Eingriffe, Änderungen oder Anbauten an den Geräten oder durch Veränderungen an der Geräte-Software oder deren Umgebung verursacht wurden;
 - externe Faktoren, wie zum Beispiel Raumklima, Stromversorgung, Wasseranschlüsse, die Störung verursachen;
 - der Defekt durch mangelnden, unsachgemäßen, fahrlässigen, unvollständigen oder vorschriftswidrigen Betrieb oder durch Sabotage, Böswilligkeit, höhere Gewalt (zum Beispiel Kurzschluss, Brand, Blitz, Wasser, Explosion usw.) oder durch Transport oder falsche Behandlung verursacht wird;
 - diese bei Standort-, Personal- oder Besitzerwechsel gewünscht werden;
 - Updates und Upgrades von Software von Drittanbietern (z.B. Microsoft);
 - wenn diese durch den Vertragsnehmer gewünscht, jedoch nicht durch einen Vertrag abgedeckt sind.

45. Ersatz- und Verschleißteile

Ersatzteile sowie Verschleißteile werden entsprechend dem Servicebericht separat berechnet, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen über die Mängelgewährleistung kostenlos zur Verfügung gestellt werden oder vom Servicevertrag umfasst sind.

46. Leihgerät

Ein Leihgerät kann nur dann ohne Berechnung für den Geschäftspartner von diesem in Anspruch genommen werden, wenn das unter Vertrag stehende System nach einem Service Einsatz nicht

innerhalb von drei Werktagen funktionsbereit ist und die Stellung eines Leihgerätes im jeweiligen Servicevertrag des Geschäftspartners enthalten ist. mR MOBILE ROBOTS ist dann bemüht, schnellen und gleichwertigen Ersatz zu leisten.

47. Kündigung

mR MOBILE ROBOTS kann einen Servicevertrag fristlos kündigen und jede Serviceleistung verweigern, wenn der Vertragsgegenstand nicht entsprechend seiner Bestimmungen betrieben wird.

48. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für von mR MOBILE ROBOTS durchgeführte Gerätereparaturen beträgt 1 Jahr ab Leistungserbringung. Diese Gewährleistungsfrist findet auch auf dem Kunden übergebene Austauschgeräte sowie eingebaute Ersatz- und Verschleißteile Anwendung. Etwaige Mängelansprüche erlöschen, wenn das Gerät nicht vertragsgemäß verwendet wird. Etwaige Mängelansprüche des Geschäftspartners gegen mR MOBILE ROBOTS bestehen aus einem Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder - nach Wahl von mR MOBILE ROBOTS - auf die Lieferung einer mangelfreien Sache. Dem Geschäftspartner bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung - nach seiner Wahl - den Preis für die Serviceleistung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Von der Gewährleistung ausgenommen sind bloße Abnutzungserscheinungen.

Kann mR MOBILE ROBOTS wegen unvorhergesehener Ereignisse bei ihren Lieferanten oder bei ihr selbst (höhere Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art, Streik, Unruhen, Schwierigkeiten der Materialbeschaffung, Unglücksfälle, Beschädigung, Verlust oder Verzögerung während des Transports, usw.) eine Instandsetzung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, so können daraus keine Ersatzforderungen oder eventuelle Schadensersatzansprüche abgeleitet werden.

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Wartung und Reparatur angemeldeten Geräte sauber und frei von gesundheitsschädigenden Einflüssen an dem vereinbarten Termin bereitzuhalten und den Mitarbeitern der SDG den Zugang zu den entsprechenden Standorten zu gewährleisten.